

Endgültige Fassung; homologiert vom Staatsrat des Kanton Wallis
mit Abänderungen gemäss Entscheid des Departement des Innern
vom 14. Juni 1995

Angepasste Fassung durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 2004
(Urnen-Gedenkstätte)

Friedhof- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat von Termen
erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 17.06.1974 über die Bestattungspolizei
- das kantonale Gesetz vom 9. Februar 1996 über das Gesundheitswesen
- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

folgendes Reglement:

ORGANISATION

Zweck

Art. 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Termen.

Aufsicht

Art. 2

Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind

zuständig:

- der Gemeinderat
- die Friedhofkommission
- das Zivilstandsamt
- die Friedhofverwaltung
- die Totengräber

ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Gemeinderat

Art. 3

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen aus,
- trifft vorbehältlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen und über neue

Friedhöfe,

- erlässt vorbehältlich der Zustimmung der Urversammlung die Gebührenordnung,

- wählt die Friedhofkommission,

Rahmen

- erlässt auf Antrag der Friedhofkommission im des vorliegenden Reglementes ergänzende Verordnungen und Richtlinien

- befindet über Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofkommission

Friedhofkommission

Art. 4

Die Friedhofkommission

- zählt 3 - 5 Mitglieder. Sie wird vom Gemeinderat jeweils für eine Verwaltungsperiode oder deren Rest gewählt. Der Pfarrer ist von Amtswegen Mitglied,

- ist eine vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte,

- zeichnet verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen dieses Reglementes Entscheidungsbefugnisse,

- erteilt die Bewilligung zur Beisetzung auswärts verstorbener Nichtbürger/innen,

- sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften,

- beaufsichtigt die Totengräber.

Zivilstandsamt

Art. 5

Das Zivilstandsamt

des Sterbeortes stellt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung aus.

Friedhofverwaltung

Art. 6

Die Friedhofverwaltung

- ist in der Regel identisch mit der Gemeindeverwaltung,

- leitet die erforderlichen Massnahmen zur Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen ein,

- führt das Bestattungsverzeichnis,

entsprechendes

- liefert Angehörigen und Amtstellen auf Begehren hin unentgeltliche Angaben aus dem Bestattungsverzeichnis,

- zeichnet verantwortlich für die Aufbahrungskapelle,

- besorgt das Miet- und Gebührenwesen.

Totengräber

Art. 7

Die Totengräber erstellen die Gräber und sorgen für eine würdige Beisetzung.

Einzelheiten regelt das Pflichtenheft.

Kirchliche Bestattung

Art. 8

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Anzeigepflicht

Art. 9

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innerhalb von zwei Tagen anzuzeigen.

Bestattungsvorbereitung

Art. 10

Die bevollmächtigte Person hat der Friedhofverwaltung rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

Aufbahrungsort / -dauer

Art. 11

Die Aufbahrungskapelle steht allen Ortsansässigen zur Verfügung.

Beisetzungen dürfen nicht vor 36 und später als 72 Std. nach dem Tod erfolgen.

In Sonderfällen bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen Organe vorbehalten.

BEISETZUNG

Ort der Beisetzung

Art. 12

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Nach Rücksprache mit den Angehörigen erfolgt die Beisetzung, an dem von der Friedhofverwaltung angewiesenen Platz.

Das Bestattungsinstitut ist der Gemeinde gegenüber für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Beisetzung von Auswärtigen

Art. 13

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Sonderbewilligung aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.

In diesen Fällen sind eine besondere Grabplatzgebühr, die effektiven Beisetzungskosten und sofern sie benutzt wird, eine Gebühr für die Aufbahrungskapelle zu entrichten.

Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Grabbepflanzung, das Grabmal, die Beschriftung von Urnenabschlussplatten gehen zulasten der Angehörigen. Sie werden von den jeweiligen Dienstleistungsbetrieben direkt in Rechnung gestellt.

Beisetzungskosten für Ortsansässige

Art. 14

Für die Beisetzung von Ortsbürgern erhebt die Friedhofverwaltung einen Kostenbeitrag für das Öffnen und Schliessen des Grabes.

Für Mietgräber (Familiengräber) werden Sondergebühren erhoben.

Die Bestimmungen von Art. 13, Abs. 3 finden analoge Anwendung.

Beisetzungsfelder

Art. 15

Die Beisetzungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren
- Reihengräber für Erwachsene
- Familiengräber
- Urnengrabstätte
- Urnen- Aschensammelgrabstätte

Gräberarten

Art. 16

*** Erdbestattungen**

Erdbestattungen (auch Beigabe von Urnen) erfolgen in:

- Einzelgräber
- Doppel-Familiengräber
- Vierergräber

*** Einzelgräber**

In einem Einzelgrab darf nach der ersten Bestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe kein zusätzlicher Sarg mehr beigesetzt werden.

*** Familiengräber**

Familiengräber sind Mietgräber, die analog der vorgeschriebenen Grabesruhe gemietet werden können. Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Miete von den Angehörigen zu den dannzumal geltenden Bedingungen für weitere 25 Jahre verlängert werden, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.

Bedingungen

Die Mietdauer beginnt am Tag der ersten Beisetzung und wird bei jeder zusätzlichen Beisetzung um die fehlenden Jahre bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert.

Es bestehen zwei Grössen von Familiengräbern:

- a) das Doppelfamiliengrab mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen
- b) das Vierer-Familiengrab mit zwei nebeneinander- und zwei übereinanderliegenden Grabstellen

Die Beisetzung von zwei bzw. von vier Särgen unterliegt keiner zeitlichen Wartefristen.

*** Allgemeines**

In einer Grabstelle darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Eine Ausnahme bildet die Beisetzung einer Mutter zusammen mit ihrem Neugeborenen.

Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Durchgang von 30 cm freizulassen

Die unteren Säрге werden mit einem massiven Holzbrett abgedeckt.

Feuerbestattungen

*** Urnengräber
Angehörigen**

Urnen können in bestehenden Gräbern der beigesetzt werden.

Urnengrabstätte

Die Urnen werden fortlaufend in der Gedenkstätte platziert. Reservationen sind nicht möglich. In der Nische werden 3 Urnen beigesetzt. Die Grabesruhe der letztplatzierten Urne ist für die Aufnahme der Nische massgebend.

Die Inschrift und das Photo ist einheitlich.
Schrift: ALBLOCK 20 mm /Patina BLAU
Photo: schwarz/weiss ohne Rand (oval 5x7 cm)
Die Beschriftung wird durch die Gemeinde angebracht und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Auf der Grabstätte dürfen nur batteriebetriebene Kerzen aufgestellt werden. Weitere Gegenstände und Pflanzen dürfen nicht aufgestellt werden.

Für die Urnengräber gilt eine Grabruhe von 25 Jahren. Nach Ablauf der Grabruhe wird die Asche

in die Sammelstätte „Garten der Erinnerung“ verlegt, insofern die Angehörigen keine andere Anordnung mitteilen.

Grösse der Gräber

Art. 17

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengrab für Kinder	100	50	150
Einzelgrab Erwachsene	170	70	180
Doppel-Familiengrab	170	80	240
Vierer-Familiengrab	170	140	240

Diese Masse beziehen sich auf den Grabhügel bzw. gelten als Aussenmasse für mögliche Umrandungen.

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf den Seiten sowie am Kopf und an den Fussenden betragen.

Grabesruhe

Art. 18

Die gesetzliche Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Davon ausgenommen sind die Zweier- und Vierer-Familiengräber. Hier beginnt die Grabesruhe mit der ersten Beisetzung und wird bei jeder weiteren Beisetzung um die fehlenden Jahre verlängert.

Nachträgliche Urnenbestattungen verlängern die Grabesruhe der Erdbestattungen nicht.

Ausgrabungen

Art. 19

Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen bedürfen einer Sonderbewilligung des zuständigen Gesundheitsamtes. Sie sind überdies nach den kantonalen Vorschriften auszuführen.

Aufhebung von Gräbern

Art. 20

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Gemeinde die Aufhebung von Gräbern verfügen.

bekannt

Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde sind, darüber schriftlich zu benachrichtigen.

Pflanzen, Grabmäler, Umrandungen usw. sind innert der von der Gemeinde angesetzten Frist durch die Angehörigen zu entfernen. Im Unterlassungsfall kann

die Friedhofskommission die Räumung zu Lasten der Angehörigen verfügen.

ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Zuständigkeit

Art. 21

Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes ist Aufgabe der Friedhofskommission.

Grabschmuck

Art. 22

Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören sind zu unterlassen. Hochwachsende Pflanzen sind nicht gestattet.

Ersatzvornahme

Art. 23

Die Gemeinde kann ungenügend gepflegte Gräber auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder allenfalls räumen.

Ordnung und Ruhe

Art. 24

Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof sind zu respektieren.

Grabkreuz

Art. 25

Bis zur Aufstellung des definitiven Gedenkkreuzes haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz zu versehen.

GRABMÄLER/GEDENKKREUZE

GEMÄSS ENTSCHEID DER URVERSAMMLUNG DÜRFEN AUF DEM FRIEDHOF TERMEN, KEINE GRABMÄLER NEU ERSTELLT WERDEN. ES DÜRFEN NUR NOCH GEDENKKREUZE GEMÄSS DEN VORSCHRIFTEN DER FRIEDHOFKOMMISSION AUFGESTELLT WERDEN.

Bewilligungspflicht

Art. 26

Für das Aufstellen und das nachträgliche Ändern von Gedenkkreuzen ist die schriftliche Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

Gesuch

Art. 27

Gesuche sind der Friedhofkommission unterzeichnet auf vorgedrucktem Formular einzureichen.

Aufstellung

Art. 28

Gedenkkreuze dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beisetzung gesetzt werden.

Instandstellung

Art. 29

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofkommission ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zulasten der Angehörigen, zu treffen.

VERFAHRENS-RECHTSSCHUTZ

Haftung

Art. 30

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern usw., Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Unternehmer und der Auftraggeber für den Schaden solidarisch.

Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige sich auf den Gräbern befindenden Gegenständen.

Einsprachen/Beschwerden

Art. 31

Einsprachen und Beschwerden gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Massgebend ist das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 32

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen sowie die Strafbestimmungen gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beschlussfassung Urversammlung

Art. 33

Die Urversammlung vom 15.03.1995 hat das vorliegende Friedhofreglement und Bestattungsreglement im Sinne von Art.16, Abs. a des Gesetzes vom 13.11.1980 über die Gemeindeordnung beraten und angenommen.

Homologation Staatsrat

Art. 34

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat das vorliegende Reglement am 14. Juni 1995 genehmigt.

Inkrafttreten

Art. 35

Das vorliegende Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle Bestimmungen und Abmachungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:
Bieler Herold

Der Schreiber:
Sommer Helmut

Termen, 26. August 2004

Anpassung des Reglementes genehmigt an der Urversammlung vom 15.12.2004.

Friedhof-Gebührenordnung

BEISETZUNGSgebÜHREN

1. Beisetzungsgebühr für Ortsansässige

Graböffnung und -schliessung	nach Aufwand
Einzelgrab	kostenlos
Doppel-Familiengrab	Fr. 750.--
Vierer-Familiengrab	Fr. 1'500.—
Urnenbestattung bestehendes Familiengrab	Fr. 250.—
Urnenbeisetzung Gedenkstätte (inklusive Inschrift mit Photo)	Fr. 850.—
Aufbahrungskapelle	zur Verfügung

2. Beisetzungsgebühr für Auswärtige

Graböffnung und -schliessung	nach Aufwand
Urnenbeisetzung in der Gedenkstätte	Fr. 850.—
Einzelgrab	Fr. 600.--
Aufbahrungskapelle	Fr. 100.--